



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45a-G8739-2021/14-2

Telefon +49 (89) 9214-2183
Dr. Daniela Mc Loughlin

München
25.02.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD)
vom 29.01.2021 betreffend
Tierskandal im Landkreis Passau - Wie konnte es dazu kommen?

Anlagen: Beispielliste „Gefährliche Tiere wildlebender Arten Bayern“
Stand 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Verstöße gegen den Tierschutz sind nicht hinnehmbar und bedürfen der unverzüglichen Abstellung. Im Sinne der betroffenen Tiere gilt hier Abstellung vor Ahndung.

Die Veterinärverwaltung ist eine Eingriffsverwaltung. Dabei gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wonach die Maßnahmen für den jeweiligen Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Daraus ergibt sich,

dass vollständige Tierhalteverbote nicht an erster Stelle des Vollzugshandelns eingesetzt werden können. Tierhalteverbote wurden im Übrigen im vorliegenden Fall ausgesprochen.

Verstöße, die als Straftatbestände bewertet werden, werden an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Dies ist im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Tierhaltung bereits erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen möchten wir darauf hinweisen, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

In der in Rede stehenden Tierhaltung fand keine sog. „Razzia“ statt. Es handelte sich um eine planmäßige Kontrolle; die Tierwegnahme als Ersatzvornahme ist als Maßnahme aus den Kontrollen erwachsen. Dessen ungeachtet musste die Wegnahme im Vorlauf zur Kontrolle vorbereitet werden, um die betreffenden Tiere unverzüglich nach Wegnahme in geeignete Tierhaltungen verbringen zu können.

1.a) Wie sind die Behörden auf die tierschutzrechtlich relevanten Zustände auf dem Hof im Sommer 2020 aufmerksam geworden (bitte den genauen zeitlichen Ablauf angeben)?

1.b) Von wem sind die Behörden auf die tierschutzrechtlich relevanten Zustände auf dem Hof im Sommer 2020 aufmerksam geworden (bitte den genauen zeitlichen Ablauf angeben)?

Die Fragen 1.a) und 1.b) werden gemeinsam beantwortet.

Die fragliche Tierhaltung befindet sich nicht auf einem „Hof“, sondern auf gesichertem, zugangsbeschränktem ehemaligen Bundeswehrgelände (z. B. Kaserne, ehemalige Bundeswehr-Schießanlage, Fliegerhorst) mit verschiedenen Standorten. Das Gelände der Tierhaltung bzw. der Tierhaltungen ist weitläufig. Dementsprechend sind die einzelnen Tierhaltungen für die Öffentlichkeit nicht ohne weiteres wahrzunehmen bzw. einzusehen. Über die besondere Situation, die sich im Sommer 2020 in der Tierhaltung darstellte, wurde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (KVB) durch Mitteilungen einzelner Personen etwa Mitte Mai 2020 informiert.

2.a) *In welcher Form haben vor Juli 2020 Kontrollen auf dem Hof stattgefunden (bitte detaillierte Auflistung der Daten incl. Darstellung der festgestellten Mängel und die Angabe des Datums)?*

Aufgeführt werden nur von den zuständigen Behörden vor Ort mitgeteilte Kontrollen für den Bereich des Veterinärrechts sowie Informationen, die im Zusammenhang mit den Kontrollen von Belang sind. Bezüglich Details vgl. Vorbemerkung. Aufgrund von Aufbewahrungsfristen wird nur zum Zeitraum von Januar 2016 bis Januar 2021 berichtet.

Am 24.04.2017 erfolgte eine systematische Cross-Compliance-Kontrolle durch die KVB und die Futtermittelüberwachung (Regierung von Oberbayern). Es wurden im Bereich der Nutztierhaltung Verstöße gegen das Tierseuchenrecht festgestellt.

Am 13.07.2017 erfolgte nach einer Anzeige aufgrund des erschwerten Zugangs zu Teilen der Tierhaltung eine Teilkontrolle durch die KVB. Festgestellt wurden unter anderem Personalmangel, Reinigungsmängel, unkontrollierte Zucht bei den Affen, überzählige männliche Tiere bei verschiedenen Hirscharten, Alpakas ohne Unterstand, nicht geschorene Schafe und Alpakas sowie das Vorhandensein neuer Tiere bzw. Tierarten (u. a. Tukan und Ginsterkatze).

Im Juli 2017 erfolgte eine groß angelegte Besprechung der KVB mit den Tierhaltern, in der Maßnahmen angekündigt wurden. Ein von den Tierhaltern hinzugezogener Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere gab Ende Juli eine umfangreiche Stellungnahme zur Behebung aller Mängel ab. Danach erfolgte unter anderem die Einstellung von neuem Personal, aber es wurden auch strukturgebende Maßnahmen ausgeführt wie z. B. Futterpläne und Behandlungslisten sowie Basisdokumentationen wie z. B. Tierlisten, Sachkundenachweise oder Tierarztberichte.

Am 18.12.2018 wurde eine Teilkontrolle von Nutztier- und Wildhaltung durchgeführt aufgrund einer Meldung zu einem Verstoß im Zusammenhang mit der Tierkörperbeseitigung und einer tierärztlichen Anzeige zur Nutzgeflügelhaltung. Dabei wurden geringe bis mittelgradige Mängel in der Geflügelhaltung festgestellt.

2.b) Warum wurde nicht bereits im Juli 2020 ein Tierhalteverbot ausgesprochen und eine Schließung des Hofes angeordnet?

Im Juli 2020 wurde von der zuständigen Behörde vor Ort ein anstehendes Tierhalteverbot mündlich mitgeteilt sowie schriftlich die Auflösung des Bestandes gefordert. Die schriftliche Mitteilung des Tierhalteverbots erfolgte am 28.09.2020.

2.c) Wie viele weitere Überprüfungen haben seit dem Juli 2020 stattgefunden und wurden dabei beanstandet (bitte detaillierte Auflistung der Mängel und der Kontrolle der Beseitigung)?

Aufgeführt werden nur von den zuständigen Behörden vor Ort mitgeteilte Kontrollen für den Bereich des Veterinärrechts sowie Informationen, die im Zusammenhang mit den Kontrollen von Belang sind. Bezüglich Details vgl. Vorbemerkung.

Bei der Kontrolle am 09.07.2020 – minus ein Standort, vgl. Antwort 1.a) und 1.b) – wurden umfangreiche Mängel in der Haltung fast aller Tierarten festgestellt. Am 14.07.2020 wurde der letzte Standort mit Haltung von Kranichen kontrolliert. Vorgefunden wurden dort Kennzeichnungs- und Reinigungsmängel.

Am 29.07.2020 erfolgte eine Nachkontrolle, ob die erfolgten Anordnungen und Auflagen erfüllt wurden. Überprüft wurden auch arzneimittelrechtliche Sachverhalte sowie der Bereich Tierische Nebenprodukte. Bei einer weiteren Nachkontrolle vom 10.09.2020 zeigte sich nur ein Teil der Auflagen als erfüllt. So waren z. B. Alpakas und Schafe geschoren und eine Trennung der Hähne und Hühner war erfolgt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung weiterer Auflagen war vom Tierhalter bzw. den Tierhaltern ein Tierarzt hinzugezogen worden. Die Haltung der Wapiti-Hirsche hatte sich verschlechtert.

Am 16.09.2020 erfolgte mit dem Tierhalter eine Besprechung zum weiteren Vorgehen bezüglich der Abgabe der Tiere. Dabei wurden auch Themen wie z. B. Finanzen und Stromversorgung geklärt, um die Tierhaltung bis zur Abgabe am 15.10.2020 sicherzustellen.

Am 06.10.2020 erfolgte eine Nachkontrolle, der Zustand der Haltungseinrichtungen für Nutztiere und der Ernährungszustand der Wapitis waren deutlich verbessert. Bei dieser Gelegenheit wurden tierseuchenrechtlicher Fragen bezüglich Abgabe der Tiere geklärt.

Am 16.10.2020 wurde mit Rechtsanwaltsschreiben die Verpachtung der verschiedenen Standorte an vier neue Eigentümer und Abgabe aller Tiere an fünf neue Eigentümer per Abgabevertrag mitgeteilt.

Am 18.11.2020 wurden bei einer Teilkontrolle „neuer Eigentümer 1“ mehrere Mängel festgestellt, die auf eine Überforderung des Tierpflegepersonals hinweisen. Am gleichen Tag, 18.11.2020, wurden bei einer Teilkontrolle „neuer Eigentümer 2“ erhebliche Mängel festgestellt sowie bei einer Teilkontrolle „neuer Eigentümer 3“ mittel- bis geringgradige Mängel.

Am 26.11.2020 wurde durch Rechtsanwaltsschreiben mitgeteilt, die Tierhaltung würde bis Ende Dezember 2020 definitiv aufgelöst, außerdem unterstütze eine Firma die Maßnahmen, auch mit Personal.

Am 30.11.2020 wurde eine Überprüfung der Geflügelstallung durchgeführt. Ein Zugang zum Gelände und damit eine Kontrolle waren nicht möglich. Soweit einsehbar, wurde die Kontrolle von außerhalb des Geländes durchgeführt.

Am 09.12.2020 erfolgte eine Kontaktaufnahme über den Rechtsanwalt für „neuer Eigentümer 1“ mit Mitteilung, dass im Bau befindliche Gehege, Stallungen und Volieren für die Tierhaltung teilweise fertig wären sowie eine Anfrage zu den tierseuchenrechtlichen Auflagen zum Verbringen von Tieren in einen anderen Mitgliedsstaat.

3.a) Was sprach gegen ein Tierhaltungsverbot zu einem früheren Zeitpunkt?

Siehe Antwort 2.b).

3.b) Lagen für alle im Sommer 2020 vorhandenen Tiere die Genehmigungen vor?

Es befanden sich nach Auskunft der zuständigen Behörde vor Ort zum Zeitpunkt der Kontrolle im Juli 2020 und zum Zeitpunkt der Kontrolle mit nachfolgender Wegnahme im Januar 2021 keine artenschutzrechtlich geschützten Tiere ohne die zum Nachweis der Besitzberechtigung erforderlichen Papiere im Bestand.

4.a) *Aus welchem Jahr stammt die Genehmigungsgrundlage für den Betriebsaufbau?*

Eine private Tierhaltung ist grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

4.b) *Ab welcher Größe ist ein derartiger Betrieb genehmigungspflichtig (bitte mit genauer Angabe zu den jeweiligen Auflagen)?*

Siehe Antwort 4.a).

4.c) *Wer hat die tierschutzfachlichen Auflagen für die verschiedenen Tierarten bei der Genehmigung vor Ort überprüft?*

Siehe Antwort 4.a).

5.a) *Für welche auf dem Hof angesiedelten Tiere wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt (bitte mit genauer Angabe zum jeweiligem Zeitpunkt und Anzahl der Tiere)?*

Es wurden nach Auskunft der zuständigen Behörde vor Ort keine Ausnahmegenehmigungen für die Haltung von Tieren in den verschiedenen Anlagen erteilt.

5.b) *Die Haltung für welche Tiere auf dem Hof war genehmigungspflichtig?*

Für die Haltung der Tiere geschützter Arten wurden in diesem Fall keine Genehmigungen benötigt (vgl. Antwort 3.b).

Genehmigungen zum Halten gefährlicher Tiere im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) werden für Wildtiere verschiedener Arten benötigt. Eine – nicht abschließende – Beispielliste (Stand 2017) ist als Anlage beigefügt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigungen nach Art. 37 Abs. 1 LStVG liegt bei den Gemeinden.

5.c) *Gibt es Erkenntnisse darüber, aus welchen Quellen die zum Teil exotischen Tiere stammen?*

Ja.

6.a) *Bilden die Tierwohrlinien, die für bayerische Zoos gelten, in vergleichbarer Form für einen derartigen Privatbetrieb die betriebliche Genehmigungsgrundlage, wie sie durch die zuständige Kommune bereits in Aussicht gestellt wurde?*

Zur Auslegung des Tierschutzrechts dienen, soweit keine konkreten Regelungen vorliegen, unabhängig vom Zweck der Haltung die einschlägigen Gutachten und Leitlinien wie z. B. das „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ oder das „Gutachten [...] über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien“.

6.b) *Seit wann war eine Gewerbeerlaubnis erteilt um Besuchergruppen durch das Gelände zu führen?*

Eine Gewerbeerlaubnis wurde nicht erteilt. Vgl. Antwort 4.a).

6.c) *Wie viele Besuchergruppen haben seit der Errichtung diesen Hof besichtigt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum und Anzahl angeben)?*

Eine grundsätzliche Pflicht zur Erfassung von Besuchergruppen besteht für Tierhalter nicht.

7.a) *Wie viele Tiere waren auf dem Tierhof untergebracht (bitte aufgelistet, unterteilt nach Gattung, angeben)?*

Zur Art der Tierhaltung vgl. gemeinsame Antwort 1.a) und 1.b). Eine Aufstellung der 671 Tiere, die aus der bzw. den in Rede stehenden Tierhaltung/en weggenommen wurden, liegt vor (siehe unten). 3 Tiere wurden euthanasiert (1 Ungarisches Steppenrind, 1 Wapiti-Kalb und 1 Maus).

Tierart	Anzahl (ohne euthanasierte Tiere)
Schwarzkehlarsari	2
Hooded Sittiche	8
Seidenhühner	6
Lakenfelder Hühner	12
Bienenfresser	2

Dottertukane	2
Warzenenten	15
Laufente	1
Rothalsgänse	5
Toulouser Gänse	3
Dreifarbenglanzstare	4
Kleinvögel	141
Schopfwachteln	3
Straußenwachteln	10
Zwergwachteln	6
Grünschwanzloris	2
Königpythons	3
Königsnattern	4
Kornnatter	1
Strumpfbandnatter	1
Vogelspinnen	2
Mäuse	96
Klunkerkraniche	2
Weißnackenkraniche	4
Schneekranich	1
Kronenkranich	2
Schwarzpinselaffen	4
Goldkopflöwenäffchen	1
Lisztaffen	7
Finkenvögel	2
Königsglanzstare	2
Quessant-Schafe	15
Islandschafe	3
Waliser Schwarznasenschafe	2
Fallabellahengste	2
Alpakas	13
Ungarische Steppenrinder	32
Hühner	86

Hähne	75
Truthähne	6
Perlhühner	40
Heckrinder	7
Ziegen	5
Pfauen	14
Trachemys scripta sp. (Schmuckschildkrötenart)	7
Graptemys pseudogeographica sp. (Falsche Landkarten-Höckerschildkröten)	7
Pseudemys concinna sp. (Gewöhnliche Schmuckschildkröte)	3

7.b) Wie viele Personen waren auf dem Hof zur Versorgung der Tiere beschäftigt (bitte mit Angabe zur jeweiligen Qualifikation der einzelnen Personen)?

Hierzu liegen der Staatsregierung aktuell keine detaillierten Informationen vor. Verschiedene Personen waren nach Auskunft der zuständigen Behörde vor Ort in den letzten Jahren und zum Zeitpunkt der Tierwegnahme in der bzw. den privaten Tierhaltung/en tätig. Ein Teil dieser Personen verfügt über eine tierpflegerische Ausbildung.

7.c) Welche Qualifikation muss ein Betreiber eines Zoos dieser Art nachweisen bzw. erfüllen um eine Genehmigung zu erhalten?

Vgl. Antwort 4.a). Zum Betreiben eines Zoos wäre rechtlich im Übrigen keine spezielle Qualifikation der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, sondern der benannten verantwortlichen Person(en) gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister